



**POLIZEI**  
Hamburg

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt  
N / MR 23 über N / MR 21

	Straßenverkehrsbehörde
Dienststelle	PK312-StVB
	[REDACTED]
Telefon	[REDACTED]
Fax	[REDACTED]
Sachbearbeiter	[REDACTED]
	[REDACTED]
Datum	11.10.2023
Aktenzeichen	[REDACTED]

## **STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG**

### **Fuhlsbüttler Straße 99-101**

#### **1 Anordnung**

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

#### **Fuhlsbüttler Straße 99-101**

folgendes an:

Änderung der Beschilderung einer Ladezone

#### **2 Durchzuführende Maßnahmen**

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Demontage eines VZ 283-20 und Zusatzzeichen „Be-/Entladen erlaubt“ vor Hsnr. 99
- Demontage eines VZ 283-10 und Zusatzzeichen „Be-/Entladen erlaubt“ vor Hsnr. 101
- Anbringen eines VZ 286-21 (eingeschränktes Haltverbot Anfang Aufstellung links) über vorhandenes ZZ 1053-34 („auf dem Seitenstreifen“) vor Hsnr. 99
- Anbringen eines VZ 286-11 (eingeschränktes Haltverbot Ende Aufstellung links) über vorhandenes ZZ 1053-34 („auf dem Seitenstreifen“) vor Hsnr. 101

#### **3 Begründung**

Die vorhandene Schilderkombination aus „absolutem Haltverbot“ mit Zusatzzeichen „Be-/Entladen erlaubt“ ist nicht StVO-konform. Die Verwendung wurde für Hamburg durch die Oberste Landesbehörde Amt A4 freigegeben, dennoch hat sie an diesem Ort zu Unsicherheiten bei Fahrzeugführern geführt. Da sich die Schilderkombination nicht in der StVO wiederfindet, ist ein rechtskonformes Verhalten für Verkehrsteilnehmer schwer nachvollziehbar. Zudem kann das Fehlen dieser Schilderkombination im bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog zu Rechtsunsicherheit bei der Ahndung von Verstößen auf Seiten von Verkehrsordnungskräften führen. Daher ist die Beschilderung in eine StVO-konforme Variante mit VZ 286 zu ändern.

Die vorhandene Markierung „Ladezone“ unterstützt die neue Beschilderung und soll auf dem Seitenstreifen bleiben.

#### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

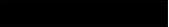
#### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



---



**Anlage(n)**

1 Verkehrszeichenplan

**Verteiler**

Ablage

[REDACTED]  
Dienststelle Bezirksamt

[REDACTED]  
Datum  
Telefon

## ERLEDIGUNGSMELDUNG

**Fuhlsbüttler Straße 99-101**

Die durch das PK312-StVB am 11.10.2023 unter dem Aktenzeichen [REDACTED] angeordneten straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen wurden am

- gemäß Anordnung durchgeführt.
- mit folgenden Abweichungen durchgeführt:
- nicht durchgeführt, weil

---

Datum, Name, Unterschrift